



Kanton Zürich
Volkswirtschaftsdirektion
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Arbeitsbedingungen

Vulkanstrasse 106, 8090 Zürich
Telefon +41(0)43 259 91 00
E-Mail: arbeitsinspektorat@vd.zh.ch
www.ai.zh.ch

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung zu den Vorschriften der Verordnungen 3 und 4 zum Arbeitsgesetz

(Art. 39 ArGV 3 oder Art. 27 ArGV 4)

Antragsteller

Betrieb	<input type="text"/>	Betriebs-Nr.	<input type="text"/>
Strasse Nr.	<input type="text"/>	Tel. G	<input type="text"/>
PLZ Ort	<input type="text"/>	Fax	<input type="text"/>
Kontaktperson	<input type="text"/>	E-Mail	<input type="text"/>

1. Antragstellung

- 1.1 Art der beantragten Ausnahme (Angabe des Artikels, von dem abgewichen werden soll, des betroffenen Betriebsteils, der Art der ausgeübten Tätigkeit und der Anzahl betroffener Arbeitnehmer):

- 1.2 Begründung des Antrages:

- 1.3 Kompensatorische Massnahmen:

2. Anhörung der betroffenen Arbeitnehmer

- 2.1 Art der Anhörung, Teilnehmer, Datum:

- 2.2 Ergebnis der Anhörung (Einverständnis, Vorbehalte, Vorschläge; allenfalls beilegen):

Entscheidung: siehe Folgeseite

Unterschrift:

Ort und Datum:

Name Vorname:

(Betriebsinhaber, Bauherr oder deren Vertreter):



3. Stellungnahmen

3.1 Stellungnahme des EAI:

Entscheid: siehe Folgeseite

Unterschrift:

Ort und Datum:

Name Vorname:

3.2 Allenfalls Stellungnahme der SUVA:

Entscheid: siehe Folgeseite

Unterschrift:

Ort und Datum:

Name Vorname:

4. Entscheid der kantonalen Behörde

Entscheid: siehe Folgeseite

Unterschrift:

Ort und Datum:

Name Vorname:

Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz (Bau und Einrichtung von Betrieben mit Plangenehmigungspflicht)

Art. 27 ArGV 4 Ausnahmegewilligungen

- 1) Die Behörde kann auf Antrag des Arbeitgebers im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung bewilligen, wenn:
 - a. der Arbeitgeber eine andere, ebenso wirksame Massnahme vorsieht, oder
 - b. die Durchführung der Vorschrift zu einer unverhältnismässigen Härte führen würde und die Ausnahme mit dem Schutz der Arbeitnehmer vereinbar ist.
- 2) Bevor der Arbeitgeber den Antrag stellt, muss er allenfalls betroffenen Arbeitnehmern oder deren Vertretung im Betrieb Gelegenheit geben, sich dazu zu äussern und der Behörde das Ergebnis dieser Anhörung mitteilen.
- 3) Vor der Bewilligung der Ausnahmen holt die kantonale Behörde die Stellungnahme des Eidgenössischen Arbeitsinspektorates ein. Dieses holt erforderlichenfalls die Stellungnahme der SUVA ein.